

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen
(TV Prakt-H)**

vom 15. April 2015

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
- GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
- GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
- IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV Prakt-H

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
- der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
- der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	1.704,28 Euro,
ab 1. April 2016	1.734,28 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	1.470,52 Euro,
ab 1. April 2016	1.500,52 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
- der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
- der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	1.411,45 Euro,
ab 1. April 2016	1.441,45 Euro.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen praktischen Tätigkeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Tage praktischer Tätigkeit beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.“

Protokollerklärung zu § 10 Satz 1:

Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. Mai 2015 bestanden hat, erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung und Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement unter Fortzahlung ihres Entgelts unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014,“ gestrichen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 15. April 2015 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 2015

b) § 2 Nr. 2 am 1. Mai 2015

in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2015

gez. Unterschriften